

Vorläufige Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	22. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2011/022)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 22.11.2011
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 20:43 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Büter, Felix

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Ellerkamp, Martin
Enning-Harmann, Rudolf
Enste, Margarete
Gerwing, Hermann-Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Kreuziger, Petra
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Pomberg, Winfried
Reehuis, Markus
Schmeing, Aloys
Terbrack, Karl Heinz
Terhalle, Josef
Vortkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Witte, Josef
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

SPD

Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons

Haveresch, Reinhard
Heitmann, Helene
Herickhoff, Hermann Josef
Lambers, Klaus

UWG

Heijnk, Annegret
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Ruwe, Felix
Schulte, Renate

FDP

Gottheil, Christiane
Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Klaus

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

PARTEILOS

Müller, Horst

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Leuker, Werner
Tacke, Michael

es fehlen entschuldigt:

Verwaltung

Kühlkamp, Hermann

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 20.10.2011
- 2 Einwohner/innenfragestunde

- 3 Bauleitplanung
 - 3.1 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - Ortskern Ottenstein -;
Beschluss über das städtebauliche Strukturkonzept
 - 3.2 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 3 - von Braun-Straße -;
Aufstellungsbeschluss
- 4 Vorstellung des Energieberichts 2009/2010
- 5 Abfallwirtschaft
 - Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010
 - Gebührenkalkulation 2012
 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom
24.11.2006
- 6 Abwasserbeseitigung
 - Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010
 - Gebührenkalkulation 2012
 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und
Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008
- 7 Gewässerunterhaltung
 - Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010
 - Gebührenkalkulation 2012
 - Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Un-
terhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981
- 8 Antrag der UWG-Fraktion
 - 8.1 Altlastenentsorgung vom Gelände der ehemaligen Zündholzfabrik
 - Antrag vom 03.11.2011
 - Berichterstattung in der Sitzung

A. Öffentliche Sitzung

1 Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 20.10.2011

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) bittet in der Niederschrift der öffentlichen Sitzung zum Tagesordnungspunkt 8.1 (Einführung der Ehrenamtskarte NRW in Ahaus für besonderes engagierte Bürger und Bürgerinnen) um Streichung eines Wortes.

Die Niederschrift wird anschließend unter Berücksichtigung dieser Änderung anerkannt.

2 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

3 Bauleitplanung

3.1 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - Ortskern Ottenstein -; Beschluss über das städtebauliche Strukturkonzept

V/2011/0450

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 – Ortskern Ottenstein – wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Das städtebauliche Strukturkonzept zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 – Ortskern Ottenstein - wird gebilligt und zur weiteren Bearbeitung bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

3.2 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 3 - von Braun-Straße -; Aufstellungsbeschluss

V/2011/0451

Technischer Beigeordneter Tacke erläutert, dass das Unternehmen Laborbau Systeme Hemling GmbH & Co. KG zur Erweiterung seiner Produktionsstätte zusätzliche Flächen benötigen. Am Produktionsstandort biete sich hierfür nur eine unmittelbar angrenzende Waldfläche in einer Größe von ca. 6.700 qm an, deren Erhalt im zurzeit gültigen Bebauungsplan durch Festsetzung geregelt ist. Der Vorschlag der Verwaltung sehe vor, diese Festsetzung im Bebauungsplan aufzugeben und dem Unternehmen die Waldfläche zur Erweiterung der Produktionsflächen zu übereignen. Im Gegenzug werde eine gutachterlich begleitete Ersatzaufforstung in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und der Forstbehörde an geeigneter Stelle im Stadtgebiet vorgenommen. Die Kosten hierfür übernehme das Unternehmen Hemling.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr habe diesen Vorschlag in seiner letzten Sitzung befürwortet. Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Haveloh (WGW-Fraktion) erklärt Bürgermeister Büter, dass die Stadt Eigentümer der Ersatzfläche werde. Die Fläche werde möglichst so gewählt, dass sie eine bereits bestehende Waldfläche sinnvoll

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 3 – von-Braun-Straße – wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird gebilligt und zur weiteren Bearbeitung bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- 34 Ja-Stimmen
- 3 Nein-Stimmen
- 6 Enthaltungen

4 Vorstellung des Energieberichtes 2009/2010

V/2011/0436

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr berichtet, dass der Energiebericht in der letzten Ausschusssitzung von der Verwaltung detailliert vorgestellt und erläutert worden sei. Ratsherr Gerick (SPD-Fraktion) weist ergänzend darauf hin, dass der Jugendhilfeausschuss empfohlen habe, auf der Dachfläche der neu zu bauenden Kindertagesstätte in Ottenstein eine Photovoltaikanlage vorzusehen.

Weitere Fragen zum Energiebericht werden von der Verwaltung beantwortet.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr den Energiebericht 2009-2010 zur Kenntnis.

5 Abfallwirtschaft

- Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010

- Gebührenkalkulation 2012

- Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

V/2011/0443

Technischer Beigeordneter Tacke erläutert, dass die Abfallgebühren insgesamt gegenüber dem Vorjahr leicht gesenkt werden können. Im Vergleich zu den übrigen Kommunen im Kreis Borken hat die Stadt Ahaus damit die zweitniedrigste Abfallgebühr, wenn man die jeweils kleinsten angebotenen Abfallgefäße zugrunde lege. Auf Nachfrage des Ratsherrn Wittenbrink (CDU-Fraktion) erläutert Bürgermeister Büter, dass die im Betriebsabrechnungsbogen, Teil 1, in der Ist-Kostenrechnung ausgewiesenen Kosten für den Umweltschutz und Altlasten mit in den 1950er und 60er Jahren betriebenen ehemaligen kleineren Müllhalden, insbesondere in den Ortsteilen, zusammen hängen. Die Stadt Ahaus sei dort auch heute noch verpflichtet, diese Standorte auf mögliche Umweltbelastungen überprüfen zu lassen. Auch in den Folgejahren seien weitere Überprüfungen erforderlich.

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt die Betriebsabrechnungsbögen 2009 und 2010, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2012 und beschließt die

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, 1969 S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 21 der Satzung über die Abfallent-

sorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, zuletzt geändert durch die 4. Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 24.11.2006, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:
- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen
 - 80 l-Abfallbehälter..... 45,77 €
 - 120 l-Abfallbehälter..... 57,20 €
 - 240 l-Abfallbehälter..... 91,51 €
 - b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen
 - 80 l-Abfallbehälter68,33 €
 - 120 l-Abfallbehälter91,56 €
 - 240 l-Abfallbehälter 161,18 €
 - c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)
 - bei 4-wöchentlicher Leerung637,31 €
 - bei 14-tägiger Leerung1.205,78 €
 - bei wöchentlicher Leerung..... 2.342,68 €
 - bei 2 x wöchentlicher Leerung..... 4.616,56 €

Aufgrund der differenzierten Abrechnung für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen aus 1.100 l-Containern durch die Gebührenordnung des Kreises Borken bzw. der Entgeltordnung der EGW mbH verringern sich die Gebührensätze der Stadt Ahaus für die 1.100 l-Container für Abfälle aus gewerblichen Betrieben um 11 %. Dies liegt darin begründet, dass der Restmüll der gewerblichen Betriebe im Gegensatz zum Restmüll der Haushalte noch einen großen Anteil an Wertstoffen enthält und die Unternehmen und Betriebe nicht die Leistungen des Kreises Borken zur Schadstofffassung in Anspruch nehmen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6 Abwasserbeseitigung

- Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010

- Gebührenkalkulation 2012

- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

V/2011/0445

Technischer Beigeordneter Tacke erläutert, dass es im Abwasserbereich durch eine mögliche Umsetzung des § 61a des Landeswassergesetzes auch zusätzliche Aufwendungen geben werde. Die angezeigte Erhöhung in den Personalkosten beziehe sich auf eine vom Rat bereits beschlossene zusätzliche Personalstelle zur Bürgerberatung im Rahmen der Dichtheitsprüfung. Diese Stelle werde allerdings erst besetzt, wenn auch eine endgültige gesetzliche Regelung vom Landtag NRW getroffen worden sei.

Der Rat habe im Vorjahr beschlossen, die Abschreibungen im Abwasserbereich entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit nicht mehr vom Anschaffungswert, sondern vom Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Dieser Wechsel führe neben erhöhten Beträgen für Investitionsmaßnahmen zwingend zu einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen für Abschreibungen. Der kalkulatorische Zinssatz sei hingegen unverändert geblieben. Ferner flössen für das Abrechnungsjahr 2009 insgesamt überschüssige rund 288.000 Euro in der Gebührenausrücklage, die sich durch die Entnahme im Jahr 2012 aufwandsmindernd auswirken.

Die Niederschlagswassergebühr erhöhe sich um 5 Cent auf 0,33 € je qm bebauter, überbauter bzw. versiegelter Fläche, die Schmutzwassergebühr um insgesamt 17 Cent auf 2,27 € je cbm Schmutzwasser im Jahr 2012. Die Mehrbelastung für einen Regelhaushalt mit 4 Personen belaufe sich danach auf ca. 37,20 €. Im Vergleich zu den Kommunen im Kreis Borken liege dieser Wert leicht über dem Durchschnittswert, begründe sich aber in den erforderlichen hohen Investitionen in den Vorjahren und der Umstellung des Abschreibungsverfahrens.

Auf Nachfrage des Fraktionsvorsitzenden Vortkamp (CDU-Fraktion) erklärt Bürgermeister Büter, dass bis zu einer endgültig abgesicherten gesetzlichen Regelung der Dichtheitsprüfung im Jahre 2012 Bürgerinnen und Bürger nicht zur Durchführung der Dichtheitsprüfung aufgefordert würden. Die Stadt werde eine Empfehlung zur Durchführung durch eine geeignete öffentliche Pressemeldung und Veröffentlichung auf der städtischen Internetseite erst dann aussprechen, wenn die parlamentarischen Beratungen um eine mögliche Änderung der gesetzlichen Regelung verlässlich endgültig abgeschlossen seien. Ratsherr Gerwing (CDU-Fraktion) schlägt vor, den Hauseigentümern gemeinsam mit den Gebührenbescheiden eine entsprechende aktuelle Information beizufügen.

Ratsherr Lambers (SPD-Fraktion) rügt die ausschließlich durch den beschlossenen Wechsel der Abschreibungsmethode bedingten Mehrkosten in Höhe von ca. 930.000 €, die zu einer hohen Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger führe. Bürgermeister Büter erläutert, dass neben dem Wechsel der Methodik auch die hohen Investitionen in den Vorjahren ihren Ausschlag in zusätzlichen Abschreibungen fänden. Technischer Beigeordneter Tacke ergänzt, dass der ausschließlich auf den Wechsel der Abschreibungsmethode bezogene Kostenanteil etwa 565.000 Euro ausmache.

Ratsherr Lambers fragt weiterhin nach der Auswahl und Festlegung der Berechnungsmethode zur Ermittlung des Wiederbeschaffungszeitwertes. Hier gebe es mehrere mögliche Methoden. Die Verwaltung sagt eine zeitnahe Information zu.

Der Rat genehmigt die Betriebsabrechnungsbögen 2009 und 2010, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2012 und beschließt folgende Satzung:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 3. Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,27 €.

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 dieser Satzung 0,33 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 dieser Satzung 0,25 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

7 Gewässerunterhaltung

- Betriebsabrechnungsbögen 2009/2010

- Gebührenkalkulation 2012

- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981 V/2011/0446

Der Rat genehmigt die Betriebsabrechnungsbögen 2009 und 2010, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 und beschließt die

**18. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Ahaus
über die Erhebung von Gebühren
für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer
vom 23.12.1981**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 17. Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Ahaus legt nach § 92 Abs.1 LWG NRW die umlagefähigen Beiträge der Wasser- und Bodenverbände und sonstige Kosten für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer zu einem Anteil von 60% als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen des jeweiligen Verbandsgebietes um.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

“Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes

1. Untere Aa / Wittes Venn

für unbebaute Grundstücke 15,19 €
für bebaute Grundstücke 30,38 €

2. Mittleres Aagebiet

für unbebaute Grundstücke 10,85 €
für bebaute Grundstücke 21,70 €

3. Oberes Aagebiet

für unbebaute Grundstücke 13,34 €
für bebaute Grundstücke 26,68 €

4. Amtsvenn

für unbebaute Grundstücke 14,00 €
für bebaute Grundstücke 28,00 €

5. Unteres Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke 13,48 €
für bebaute Grundstücke 26,96 €

6. Oberes Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke 9,09 €
für bebaute Grundstücke 18,18 €

7. Flörbachgebiet

für unbebaute Grundstücke 9,94 €

für bebaute Grundstücke 19,88 €

8. Ölbachgebiet

für unbebaute Grundstücke 12,08 €

für bebaute Grundstücke 24,16 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 3,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Antrag der UWG-Fraktion

8.1 Altlastenentsorgung vom Gelände der ehemaligen Zündholzfabrik - Antrag vom 03.11.2011 - Berichterstattung in der Sitzung

Technischer Beigeordneter Tacke erläutert, dass auf dem ehemaligen Zündholzgelände vier verschiedene Abfallqualitäten mit unterschiedlichen Belastungsparametern und -konzentrationen angefallen seien. Die zur Abfalldeponie nach Alstätte verbrachten und lückenlos nachgewiesenen Mengen dürfen dort im Rahmen der Entsorgung gelagert werden. Hier fehle zurzeit jedoch noch eine nachträgliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster. Diese werde nach Aussage des Kreises Borken als untere Abfallbehörde jedoch kurzfristig nachgereicht.

Die Beseitigung von ca. 100 m³ kontaminierter Bimsplatten sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht geklärt und damit auch der Grund für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren des Kreises Borken als untere Abfallbehörde gegen das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen. In der gleichen Angelegenheit ermittle auch die Staatsanwaltschaft Münster. Da beide Verfahren liefen, könne die Verwaltung noch keine Ergebnisse mitteilen.

Auf Nachfrage der Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) erklärt Bürgermeister Büter, dass der Kreis Borken Träger dieses Verfahrens sei und die jetzt gegebenen Teilinformationen seit dieser Woche in Form einer schriftlichen Erklärung des Kreises vorlägen. Folglich sei eine frühere Information nicht möglich gewesen. Er sagt aber zu, den Rat über die weiteren Ergebnisse umgehend und unaufgefordert zu informieren, sobald die Verfahren abgeschlossen seien.

Der Rat nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung richtet Bürgermeister Büter im Namen des Rates wegen der letztmaligen Teilnahme an einer Ratssitzung der Stadt Ahaus Worte des Dankes, verbunden mit guten Wünschen für die Zukunft, an den technischen Beigeordneten Tacke, der am 1. Dezember seine neue Stelle bei der Stadt Salzgitter antritt, und überreicht ein Präsent.

Bürgermeister Büter informiert den Rat ferner darüber, dass das gemeinsam mit der Gemeinde Heek getragene REGIONALE 2016-Projekt „Lebendige Kulturlandschaft – aus Vergangenheit wächst Zukunft“ im Lenkungsausschuss der REGIONALE 2016-Agentur erfolgreich die Qualifizierungsstufe C durchlaufen habe. Nun werde weiter am Projekt gearbeitet, um im nächsten Jahr die Qualifizierungsstufe B zu erreichen.

Werner Leuker
(Schriftführer)



